

Gemeinsame Anfrage
zur Reform des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes

L.A.G.
SELBSTHILFE
Baden-Württemberg e. V.



LPR

Landespflegerat
Baden-Württemberg



Stuttgart, 25.06.2025

Im Juli 2023 wurde die Entlastungsallianz für Baden-Württemberg ins Leben gerufen, deren „Unterarbeitsgruppe 4 Pflege“ sich mit der „Flexibilisierung und Entbürokratisierung des WTPG beschäftigt. Am 27. Februar 2025 wurde der aktuelle Reformvorschlag des Sozialministeriums vorgestellt. Dieser sieht vor, ambulant betreute Wohngemeinschaften **vollständig und ersatzlos** aus dem WTPG zu streichen. Sie sollen damit künftig keinen ordnungsrechtlichen Regelungen mehr unterliegen.

Wir teilen die Auffassung, dass im Pflegebereich **mutige Reformen nötig** sind. Daher begrüßen wir das Anliegen des Ministeriums, ordnungsrechtliche Vorgaben zu flexibilisieren, Bürokratie abzubauen und zivilgesellschaftliche Beteiligung zu stärken.

Der zuletzt vorgestellte Entwurf allerdings irritiert - vollzieht das Ministerium doch eine geradezu atemberaubende **180-Grad-Wende** seiner bisherigen Überzeugungen und Grundsätze. Ambulant betreute Wohngemeinschaften galten in den vergangenen Jahren nicht nur als wichtiger Innovationsbaustein der Landesstrategie „Quartier 2030 – Gemeinsam.Gestalten.“, sondern auch als Motor für neue Formen der Sorge und Pflege in den Kommunen und Gemeinden und wurden gezielt gefördert.

Vor diesem Hintergrund ist es für uns unverständlich, dass das Land nun plant, sämtliche ordnungsrechtlichen Anforderungen an ambulant betreute Wohngemeinschaften ersatzlos zu streichen und bestehende Qualitäts- und Sicherungsmechanismen außer Kraft zu setzen. Damit entzieht sich das Land seiner Verantwortung für diese Wohnform und gibt sie der Beliebigkeit und den Kräften des Marktes preis.

Will die Landesregierung, dass ambulant betreute Wohngemeinschaften mit ihrem Konzept der Verantwortungsteilung und Mitbestimmung weiterhin einen Beitrag zur Versorgungssicherheit und zum Zusammenhalt in unseren Dörfern und Gemeinden leisten, dann braucht es Antworten auf zentrale Fragestellungen:

1. Aufkündigung der Schutzverpflichtung des Staates für vulnerable Personengruppen

Mit der Herausnahme von abWGs aus dem WTPG wird das staatliche Schutzversprechen für vulnerable Personengruppen, die sich in struktureller Abhängigkeit befinden - wie schwerstpflegebedürftige Bewohner:innen und Menschen mit Demenz - außer Kraft gesetzt. Sie haben damit keine staatliche und niederschwellige Anlaufstelle mehr für ihre Beschwerden und können bei Missständen mit keinerlei Durchgriffsrechten rechnen. Was bleibt ist nur der individuelle Klageweg.

In den Sitzungen der Entlastungsallianz entstand der Eindruck, dass das Ministerium abWGs als private Häuslichkeiten einstuft. Fakt ist, dass auch in Baden-Württemberg 70% der Pflege-WGs und 92% der abWGs für Menschen mit Behinderungen anbieterverantwortet sind (Erhebung der FaWo 2023). Ambulante Pflegedienste als Träger erzielen mit dieser Wohnform einen Jahresumsatz von ca. 600.000 bis 800.000 € und sind mit kleinen mittelständischen Unternehmen vergleichbar. Wohngemeinschaften sind also nicht nur eine Wohnform, sondern auch ein Geschäftsmodell.

Fragen:

- Wie kommt das Land künftig seiner Schutzverpflichtung gegenüber Bewohner:innen in abWGs nach?
- Wie will das Land verhindern, dass „Grenzanbieter“ der Langzeitpflege fachlich und menschlich problematische Versorgungssettings betreiben?

2. Die Anzeigepflicht entfällt – das Transparenzgebot wird ausgesetzt

Mit der Streichung von abWGs aus dem WTPG entfällt auch die Anzeigepflicht: es muss weder eine Konzeption noch eine Vereinbarung zur Sicherung der Selbstbestimmung der Bewohner:innen vorgelegt werden. Damit gibt es kein verbindliches Anforderungsprofil für PflegeWGs mehr, das sicherstellt, dass dort Menschen mit Unterstützungs- und Pflegebedarf bis zum Lebensende leben können.

Fragen:

- Wie sollen Kommunen oder Landkreise ambulant betreute Wohngemeinschaften in ihre Pflegestrukturplanung aufnehmen, wenn sie keine Information mehr über Standort, Träger, Konzept und Zielgruppe haben?
- Wie sollen Pflegestützpunkte und Beratungsstellen beraten, wenn ihnen keine Informationen vorliegen?
- Wie kann eine (künftig noch stärker) gewünschte zivilgesellschaftliche Kontrolle durch Angehörige und Ehrenamtliche gewährleistet werden, wenn es keinerlei konzeptionelle, organisatorische und personelle Vorgaben für abWGs mehr gibt?
- Wie sind die aktuellen landespolitischen Überlegungen mit den Bestrebungen auf Bundesebene vereinbar, die vorsehen, dass Kommunen stärker in die Gestaltung der Pflegeinfrastruktur eingebunden werden sollen?

3. Keine Regelungen für die Gewährung von Sozialhilfe

Ohne landesrechtliche Grundlagen droht eine weitere Verschärfung der ohnehin uneinheitlichen Sozialhilfegewährung in abWGs.

Frage:

- Auf welcher Grundlage sollen Sozialhilfeträger künftig Leistungen für Bewohner:innen von abWGs gewähren, wenn es keine verbindlichen Kriterien und Qualitätsvorgaben für diese Wohnform mehr gibt?

4. Wegfall des Angebots der Beratung

Bisher konnten zivilgesellschaftliche Initiativen, Kommunen und Träger bei rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Fragen auf Beratung durch die FaWo zurückgreifen –auch dieses Angebot steht in Frage.

Frage:

- Wird das Land künftig Initiativen, Kommunen und Dienstleister beim Aufbau und Betrieb von innovativen, gemeinschaftlichen Wohnformen für Menschen mit Unterstützungs- und Pflegebedarf fachlich beraten?

5. Gefahr einer Deregulierung für den gesamten Pflegebereich

Künftig bestimmt das Leistungsrecht, ob ein Angebot unter das WTPG fällt. Ohne vollstationären Vertrag nach § 72 SGB XI gilt das Heimrecht nicht mehr. Die geplante Deregulierung betrifft damit nicht nur WGs, sondern weitere Versorgungsformen. Pflegeheimträger, die auf den Wohngruppenzuschlag verzichten, ihren Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI kündigen und ihre Immobilie vermieten, können leistungsrechtlich als ambulant eingestuft werden – ohne ordnungsrechtliche Auflagen, aber mit Zugang zu SGB-V- und SGB XI Leistungen.

Frage:

- Wie will die Landesregierung sicherstellen, dass Pflegeeinrichtungen, die leistungsrechtlich in den ambulanten Bereich wechseln, nicht vollständig außerhalb staatlicher Kontrolle agieren?

Fazit:

Das Land trägt im Rahmen der Daseinsvorsorge und der UN-Behindertenrechtskonvention Verantwortung für vulnerable Gruppen. Dies gilt nicht nur für Kinder, sondern auch für alte und behinderte Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf. Ein Rückzug des Staates aus der Verantwortung für abWGs hätte gravierende Folgen: Es würde ein gesellschaftspolitisch höchst bedenkliches Signal gesendet, wenn besonders schutzbedürftige Menschen nicht mehr mit einem verlässlichen staatlichen Schutz rechnen können. Eine etablierte Wohnform, die von Vielen als Wohn- und Versorgungsform präferiert wird und die - wie kaum eine andere - für zivilgesellschaftliche Aktivierung, Demokratie und Zusammenhalt steht - wird so marktwirtschaftlich organisierten Strukturen überlassen.

Deshalb stellen wir für die Sicherstellung der Zukunftsfähigkeit von abWGs folgende Vorschläge zur Diskussion:

1. Planung und Gestaltung einer Übergangsphase - weg von behördlicher Kontrolle hin zu zivilgesellschaftlicher Mitverantwortung

Die Lösung für die Pflege liegt nicht in der **ersatzlosen** Streichung von Qualitäts- und Schutzmechanismen, sondern in der Beantwortung der Frage, wie wir angesichts der Herausforderungen des demografischen Wandels Qualitätsverantwortung neu denken und organisieren – mit Blick auf die Bedeutung der Zivilgesellschaft, mit Blick auf die Verantwortung der Fachdienste und mit Blick auf die Schutzpflicht des Staates.

Will das Sozialministerium nicht riskieren, die in den vergangenen elf Jahren aufgebauten Strukturen, Netzwerke und Entwicklungen über Nacht einzureißen, braucht es eine Übergangsphase. In dieser Zeit müssen Entbürokratisierung, zivilgesellschaftliche Selbstorganisation und tragfähige Alternativen aktiv gestaltet und erprobt werden. Um diesen Transformationsprozess zu ermöglichen, stellt die Landesregierung finanzielle Mittel und zeitliche Spielräume bereit – denkbar wäre dies auch im Rahmen eines Modellvorhabens zum § 123 SGB

XI. Dies könnte exemplarisch in einer Modellregion erprobt und evaluiert werden. Für bestehende Wohngemeinschaften im Land braucht es währenddessen eine Übergangsregelung und rechtliche Absicherung.

2. Vertrauenskultur und zivilgesellschaftliche Mitverantwortung - Beispiele aus anderen Bundesländern

Es gibt gute Beispiele aus anderen Bundesländern, wie und auf welchem Weg zivilgesellschaftliche Mitverantwortung in den Gemeinden und Kommunen gestützt und aktiviert werden kann. Grundlage all dieser Konzepte ist, dass das Land weiterhin Verantwortung in Form von Koordination, Qualifizierung, Beratung und Qualitätssicherung übernimmt. Diese Aufgaben allein an die Zivilgesellschaft zu delegieren zu wollen, geht an der Realität vorbei- das Land trägt Mitverantwortung und muss aktiv eingebunden bleiben.

- **Beispiel BiQ (Bürgerengagement im Quartier) Hamburg-Wirken wo Menschen wohnen**

BiQ steht für Vertrauenspersonen, WG-Begleiter:innen, Wohn-Pat:innen und Begleiter:innen von Haus-Pflege-Gemeinschaften. Sie bauen gemeinsam Brücken, bauen Barrieren ab und setzen sich für eine gerechtere Zukunft ein – alles im Zeichen des Ehrenamts. <https://www.biq-gmbh.de>

- **Beispiel: Das Konzept Vertrauensperson Berlin**

Im Rahmen der Novellierung des „Gesetzes über Selbstbestimmung und Teilhabe in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen (Wohnteilhabegesetz - WTG)“ 2021 hat der Berliner Senat die Funktion einer „Vertrauensperson für ambulant betreute Wohngemeinschaften“ eingeführt. Vertrauenspersonen sind ehrenamtliche, neutrale Ansprechpartner:innen für alle Akteure rund um Wohngemeinschaften. <https://vertrauensperson.berlin/>

3. Verbindliche fachliche Richtlinien – auch als Grundlage für die Gewährung von Hilfe zur Pflege

Um abWGs weiterhin als eigenständige Wohnform zu sichern, bedarf es landesweit gültiger Richtlinien, die die zentralen Qualitätsmerkmale von abWGs definieren und eine Abgrenzung zu Kleinheimen ermöglichen. Diese Richtlinien gilt es gemeinsam mit Vertreter:innen des Sozialministeriums, der FaWo, der LABEWO, des Städte-/Gemeindetags, der Pflegekassen, des Landespflegerats und der Betroffenenverbände zu erarbeiten. Dieser Arbeitsschritt könnte auf der Basis bereits vorliegender Konzepte wie den Qualitätsbausteinen des Freiburger Modells zeitnah geschehen. Diese Richtlinien könnten den Landratsämtern/Kommunen als Orientierung und Grundlage für die Gewährung von Sozialhilfeleistungen und sonstiger Förderungen (z. B. Anschubfinanzierungen) dienen.

4. Beratung für zivilgesellschaftliche Initiativen, Kommunen und Dienstleister

Das Beratungsangebot muss weiterhin sichergestellt werden und ist mit Blick auf die gewünschte Diversifizierung von gemeinschaftlichen Wohnformen notwendiger denn je.